

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 12/1926 (1926)

Artikel: Kanton Uri

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-29374>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

§ 25. Der Rat zum Verlassen der Anstalt (consilium abeundi) wird auf Bericht und Antrag des Rektors, der seinerseits das Gutachten der Klassenkonferenz einzuholen hat, vom Erziehungsrat erteilt; ebenso wird die Wegweisung (relegatio) von diesem beschlossen.

Die Wegweisung eines Schülers hat zu erfolgen:

- a) wenn sich die wiederholt und in gesteigertem Maße angewandten Besserungsmittel als unwirksam erwiesen haben;
- b) wenn der Schüler einen länger beobachteten schädlichen Einfluß auf die Mitschüler ausübt und Warnungen und Strafen nichts fruchten;
- c) wenn sich der Schüler eines schweren Vergehens, insbesondere gegen die Schuldisziplin oder gegen die Sittlichkeit schuldig macht.

Den Eltern oder Vormündern ist von der Verhängung dieser Strafen Kenntnis zu geben.

§ 26. Die Wegweisung von Gästen liegt in der Kompetenz der Rektoren; im übrigen sind die Gäste in gleicher Weise den Bestimmungen der Schulordnung unterworfen wie die andern Schüler.

e. Schlußbestimmung.

§ 27. Jeder neueintretende Schüler erhält ein Exemplar der Disziplinarverordnung, ein anderes wird seinen Eltern, respektive seinem Kostgeber zugestellt.

3. Provisorisches Reglement für die Maturitätsprüfungen. (Vom 14. Oktober 1925.)

IV. Kanton Uri.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1925.

V. Kanton Schwyz.

Primar- und Sekundarschule.

Lehrplan für den Handarbeitsunterricht der Mädchen an den Primar- und Sekundarschulen des Kantons Schwyz. (Vom 10. März 1925.)

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz,
in Vollziehung des § 19 der Schulorganisation (Rev. G. S. I
S. 645),

beschließt: